

Satzung Psychotherapie Lübeck e. V.

§ 1 Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist eine Vereinigung von approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die in Lübeck und Umgebung selbständig und **niedergelassen** tätig sind.

(2) Zweck des Vereins ist die Vernetzung und Fortbildung selbständig und **niedergelassen** tätiger Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie die Förderung und Qualitätssicherung der psychotherapeutischen Versorgung in Lübeck und Umgebung.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen
- b) die Förderung des kollegialen Austausches, insbesondere zwischen verschiedenen psychotherapeutischen Berufsgruppen und Psychotherapieverfahren und -methoden
- c) die Bereitstellung von Informationsmedien (z. B. Homepage im Internet)
- d) den Kontakt und den Austausch mit anderen regionalen psychosozialen und medizinischen Versorgungsträgern.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein trägt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namen „**Forum Psychotherapie Lübeck e. V.**“.

(2) Sitz des Vereins ist Lübeck.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer als approbierte Psychotherapeutin/ approbierter Psychotherapeut (Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, ärztliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) in Lübeck und Umgebung selbständig und **niedergelassen** tätig ist, Psychotherapie erbringt und den oben genannten Zweck des Vereins für sich anerkennen und fördern will.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft gemäß § 4 muss schriftlich unter Angabe von Name und Praxisanschrift beim Vorstand

beantragt werden.

(2) Mit dem Antrag erkennt die Antragstellerin/der Antragsteller für den Fall ihrer/seiner Aufnahme die Satzung des Vereins verbindlich an.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Sowohl über die Aufnahme eines neuen Mitglieds als auch über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat der Vorstand in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

(4) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so hat er dies der Antragstellerin, dem Antragsteller gegenüber zu begründen und durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Antragstellerin, dem Antragsteller steht binnen eines Monats, beginnend mit dem Tag der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes, die Beschwerde an den Vorstand zu. Über die Beschwerde entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds.

(2) Eine bestehende Mitgliedschaft endet nicht automatisch durch Aufgabe der niedergelassenen Praxistätigkeit, wohl aber bei schuldhaftem Entzug der Kassenzulassung seitens der Kassenärztlichen Vereinigung oder eines Gerichtes.

(3) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein

1. bei einem grob vereinsschädigenden Verhalten,
2. bei schwerwiegender Nichterfüllung der Mitgliedspflichten, u. a. durch Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz Abmahnung,
3. bei einem groben Verstoß gegen die Satzung oder die Anordnungen der Vereinsorgane,
4. bei Schädigung der Interessen des Vereins,
5. aus Gründen, die in der Person des Mitgliedes liegen,

ausgeschlossen werden, weil die Fortsetzung der Mitgliedschaft für den Verein unzumutbar geworden ist.

Über den Ausschluss beschließt die ordentliche Mitglieder-versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Vorstand ist berechtigt, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann über den Ausschluss des Mitglieds zu beschließen hat

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Bei Verhinderung auf der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied seine Stimme einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen. Die Vollmacht gilt nur für die auf die Erteilung der Vollmacht nächstfolgende Mitgliederversammlung. Jedes anwesende Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied per Vollmacht vertreten.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten und den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe zu unterstützen.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen und Fortbildungen teilzunehmen und die Kommunikationsmedien des Vereins (z. B. E-Mail-Verteiler, Mitgliederbereich auf der Homepage) für den kollegialen Austausch zu nutzen. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen des Vereins mitzuwirken.

§ 8 Aufnahmegebühr und Mitglieds-beiträge

(1) Bei Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied gemäß Beitragsordnung einen

- a) einmaligen Aufnahmebeitrag und den
- b) jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der vorgenannten Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

(3) Die Mitgliederversammlung kann für besondere Aufgaben und Projekte Sonderumlagen festsetzen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Schriftführerin/dem Schriftführer
- d) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
- e) Der Vorstand ist berechtigt, bis zu zwei Beisitzer*Innen zur Vorstandsarbeit einzubeziehen. (Erweiterter nicht vertretungsberechtigter-Vorstand)

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(3) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern in der Person eines Vorstandsmitgliedes (Personalunion) ist unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips zulässig.

(4) Der Vorstand kann einer dritten Person besondere Aufgaben, die Geschäftsführung oder Teile von ihr übertragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Die Anstellung oder Hinzuziehung von Hilfskräften ist zulässig.

(5) Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstands (§10 (1) a-d) vertreten. Vertretungsberechtigt sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die Schriftführerin/der Schriftführer, die Schatzmeisterin/der Schatzmeister.

(6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

(7) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins. Sie/er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Sie/er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

(8) Die Tätigkeit im Vorstand (insbesondere Teilnahme an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einschließlich Vor- und Nachbereitung, Konzepterstellung, Projektarbeit) erfolgt ehrenamtlich. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen (*)

(9) Der Vorstand haftet für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflicht verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(10) Sitzungen des Vorstandes können auch virtuell

(als Onlineversammlung) oder als Hybridversammlung (Kombination aus Präsenz- und Onlineversammlung) durchgeführt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auf elektronischem Weg erfolgen. Anträge auf Änderung der Satzung sind in der Einladung im Wortlaut mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt-gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell (als Online-versammlung) oder als Hybridversammlung (Kombination aus Präsenz- und Onlineversammlung) durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und setzt die Mitglieder hiervon in der Einladung zur Mitgliederversammlung in Kenntnis. Bei einer Onlineversammlung üben die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation aus (insbesondere mittels Video- und Telefonkonferenz). Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter Beachtung des § 13, Abs. 1 der Satzung auch im schriftlichen Verfahren oder im eVotingverfahren einholen. Bei Durchführung einer Online- oder Hybridversammlung hat der Vorstand sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn unter Angabe einer Tagesordnung fristgerecht schriftlich vom Vorstand eingeladen wurde.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der Schatzmeisterin, dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleiterin, den Versammlungsleiter.

(5) Die Schriftführerin, der Schriftführer führt die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen. Bei Verhinderung der Schriftführerin, des Schriftführers wird eine Protokollführerin, ein Protokollführer ernannt.

Die Niederschriften werden von der Versammlungsleiterin, dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin, dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn

1. die Interessen des Vereins dies erfordern oder wenn
2. dies ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Wahl des Vorstands des Vereins
- b) die Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Vorstands nach Ablauf des Geschäftsjahres
- d) die Mitgliederbeiträge
- e) die Änderung der Satzung
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer. Die Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(2) Den Kassenprüferinnen/Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Prüfung der Kasse gestattet. Sie haben das Recht und die Pflicht, mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

(3) Alternativ kann die Kassenprüfung durch ein beauftragtes Mitglied der steuerberatenden Berufe oder einen Juristen erfolgen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist durch ein schriftliches Testat im Jahresabschluss festzuhalten.

§ 13 Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung in den Organen des Vereins (Vorstand, Mitgliederversammlung) erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, wovon ein Mitglied die Vorsitzende, der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

(3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

(4) Für die Wahl des Vorstands muss von der Mitgliederversammlung eine Wahlleiterin/ein Wahlleiter bestellt werden. Diese/dieser ist als nicht wählbar.

(5) Abstimmungen und Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies von einem der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung gewünscht wird. Schriftliche Wahl ist möglich, sofern dies die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

(6) Gewählt ist die Kandidatin/der Kandidat, die/der die höchste Stimmenzahl erreicht. Ergibt sich Stimmengleichheit bei den Kandidatinnen/Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl, so wird die Wahl zwischen diesen Kandidatinnen/Kandidaten als Stichwahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Als Mitglieder des Vorstands und als Kassenprüfer*innen können Abwesende nur gewählt werden, wenn dem Vorstand die schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie zur Übernahme des Amtes bereit sind.

§ 14 Vereinsvermögen

(1) Das Vermögen des Vereins wird gebildet aus den Beiträgen der Mitglieder und aus Spenden. Die Beiträge werden in der Höhe erhoben, wie sie zur Durchführung der Ziele des Vereins erforderlich sind.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist ein Mitglied des Vorstandes oder ein zu beauftragendes Mitglied der steuerberatenden Berufe alternativ ein Jurist vertretungsberechtigter Liquidator.

(3) Das nach Ende der Liquidation vorhandene Vermögen fällt zu gleichen Teilen an den Verein Kinderschutz-Zentrum Lübeck e. V. und den Verein DIE BRÜCKE e. V.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 12.01.2016 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim

Amtsgericht Lübeck eingetragen ist.

Lübeck den 12.03.2024

Die Mitgliederversammlung hat Änderungen der Satzung beschlossen und zwar am

1. am 12.07.2016 in § 1, § 5 und §13 sowie
2. am 14.03.2017 in § 11 und neu eingeführt § 12 mit Anpassung der Zählweise nachfolgender Paragraphen und
3. am 10.03.2020 in § 6 und § 8 ferner
4. am 08.09.2020 in §10 (1e) und § 10 (1e) sowie
5. am 08.03.2022 in § 6, 8,10,11, 12,15
6. am 08.11.2022 in § 10 und § 11
7. am 12.03.2024 in § 8

(*) Gemäß Beschluss der MV vom 08.03.2022 wurde wie folgt beschlossen: Den Vorstandsmitgliedern kann auf deren Anforderung hin die Ehrenamtspauschale gewährt werden.

Beitragsordnung

Forum Psychotherapie Lübeck e. V.

Stand: 12.03.2024

1. Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge, Sonderumlagen und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.
2. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sachleistungen oder anders geartete Leistungen.
3. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, die in Verbindung mit der Satzung für das Mitglied verbindlich ist.

§1 Mitgliedschaft

1. Mit Eingang der Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft im Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein gem. § 6, Abs. 3 der Satzung muss dem Vorstand spätestens einen Monat vor dem Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
3. Endet die Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.

§2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag beträgt 80 Euro (Achtzig) pro Kalenderjahr. Bei Aufnahme eines Mitgliedes wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 100 Euro (Einhundert) erhoben.

§3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

1. Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.
2. Bei Eintritt in den Verein nach dem 30. Juni eines Jahres ist der jährlich hälftige Beitrag des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.
3. Eine Freistellung von der Beitragspflicht ist vom Mitglied beim Vorstand schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Freistellung beginnt mit dem auf den Freistellungsantrag folgenden Kalenderjahr. Eine Freistellung über 24 Monate hinaus ist nicht möglich!

§4 Zahlungsmodalitäten

(1) Zahlung- und Fälligkeit

1. Die im Voraus fälligen Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. eines Jahres erhoben.
2. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel im Laufe des Aprils eines Jahres vom Konto des Mitgliedes mittels des Lastschriftinzugsverfahrens abgebucht.
4. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zulasten des Mitgliedes verbucht.

5. Mitglieder, die bisher nicht am Lastschrift-Einzugsverfahren teilnehmen, haben ihre Beiträge bis spätestens 30.04. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins zu entrichten.

6. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt, soweit dies vom Mitglied dem Vorstand gegenüber angezeigt wird, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe.

(2) Zahlungsbedingungen

1. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die persönlichen Daten der Mitglieder werden gemäß den Bestimmungen des Bundesdatengesetzes gespeichert.
2. Bei Aufnahme neuer Mitglieder muss der Einzug der Beiträge gem. § 8 der Satzung im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart werden. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden.
3. Mitgliedern, deren Beiträge nicht im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens eingezogen werden können, sollen die durch andere Zahlungsweise entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag belastet werden.
4. Die Beitragsordnung in ihrer jeweiligen Fassung kann im Zusammenhang mit der Zahlung bzw. Abbuchung des Beitrages als Nachweis für das Finanzamt verwendet werden.

(3) Zahlungsverzug

1. Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
2. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer festgelegt wird.
3. Erfolgt bis zum neuerlich festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von EUR 5,00 berechnet.
4. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, das den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein gem. § 6 Abs. 4 der Satzung auszuschließen.

§5 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf das folgende Konto zulässig:

Name apoBank
IBAN DE35 3006 0601 0001 5608 40
BIC DAAEDEDXXX

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§6 Veränderungen

1. Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat das Mitglied dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen

§7 Gültigkeit der Beitragsordnung

1. Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird